

Verordnung
zum Schutz der Landschaft der Müggelspree
im Bezirk Köpenick von Berlin

Vom 22. März 1996*

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Müggelspree“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Köpenick von Berlin, in den Ortsteilen Müggelheim und Rahnsdorf. Es befindet sich überwiegend südlich der Müggelspree und umfaßt das Gewässer „Die Bänke“, die un bebauten Bereiche der Insel Entenwall und der Halbinsel Müggelhort, die Waldflächen nördlich der Siedlung Müggelheim, den Bauersee mit dem ihn umgebenden Erlenbruchwald, den größten Teil der Müggelheimer Wiesen am Zasing sowie die Feuchtwiesen an der Müggelspree gegenüber dem Ortsteil Hessenwinkel bis Philipps-Fischerhütten sowie die Freikavelwiesen. Das Gebiet hat eine Größe von etwa 126 Hektar.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landespflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird geschützt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der Flußalniederung im Bereich der Müggelspree mit ihren Großseggenrieden, Feuchtwiesen, Erlenbrüchen und Auwaldresten, den Kleinseen, Neben- und Altarmen sowie dem Mündungsdelta und seinen Inseln am Großen Müggelsee als Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten,
2. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Feuchtwiesen als Extensivdauergrünland,

Datum: Verk. am 2. 4. 1996, GVBl. S. 115

3. das Landschaftsbild einer alten offenen Kulturlandschaft von regionaler Bedeutung mit ihrem durch traditionelle landwirtschaftliche Nutzung geprägten Strukturreichtum und einer mit vielgestaltigen Gewässerformen ausgestatteten Flußseenlandschaft sowie
4. das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten.

§ 4*

Pflege und Entwicklung

(1) Die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan. Dieser hat insbesondere die Zielsetzungen des Landeswaldgesetzes zu berücksichtigen und ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Landschaftsschutzgebiet werden mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt.

(2) Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält insbesondere folgende Maßnahmen und Ziele:

1. Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zum Erhalt und zur Förderung
 - a) der Seggen-Niedermoores und des Erlen-Moorgehölzes, der Großseggenriede und des Feuchtgrünlandes vor allem auf den Müggelheimer und den Schönhorster Wiesen,
 - b) des Erlenbruchwaldes, insbesondere am Bauersee und am Müggelspreeufer,
 - c) des Stieleichen-Ulmen-Hartholzauenwaldes südlich Philipps-Fischerhütten,
 - d) der gehölzarmen Trocken- und Halbtrockenrasen nahe den Dünenbereichen,
 - e) der standorttypischen Waldgesellschaften einschließlich der Übergangsbereiche zwischen Offenland und Wald,
 - f) der Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften, insbesondere im Bereich der „Bänke“ und im Bauersee,
2. Erarbeitung eines Mahd- und Weidekonzeptes mit Vorgaben für die extensive landwirtschaftliche Nutzung der jeweiligen Einzelflächen, nämlich
 - a) Ausweisung von Mahdflächen und Festlegung geeigneter Mahdtermine,
 - b) Ausweisung von Flächen, auf denen eine extensive Beweidung möglich ist; hierbei sind der verträgliche Tierbesatz sowie der Beweidungszeitraum anzugeben,
3. Erarbeitung und Umsetzung eines Wegekonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der trittempfindlichen Flächen einschließlich der landschaftsgerechten Gestaltung von Randstreifen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der zum Erreichen der Siedlungsgebiete genutzten Wege mit dem Ziel, die Bereiche außerhalb dieser Straßen und Wege vor dem Befahren zu schützen.
- (3) Die Wirksamkeit der in dem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre,

§ 4 Abs. 1 Satz 2: Geänd. durch § 27 Abs. 9 d. Ges. v. 16. 9. 2004, GVBl. S. 391

von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu überprüfen. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist den landwirtschaftlichen Nutzern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 5

Gebote

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen sind zu beseitigen. Die im einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständige Behörde festgesetzt.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. Kleingärten oder Reitplätze anzulegen, Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten,
3. Materialien oder Abfälle abzulagern,
4. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken oder Gebüsche einzubringen, zu verändern, zu beseitigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
5. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
6. Tiere auszusetzen oder Hunde oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen oder sie in den Gewässern baden zu lassen,
7. entwässernde Maßnahmen durchzuführen,
8. das Gebiet mit Abfällen, Abwasser, Chemikalien oder ähnlichen Fremdstoffen zu verunreinigen oder Gülle oder Jauche auszubringen,
9. in das Gebiet Düngemittel, andere Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel einzubringen,
10. Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
11. das Gebiet abweichend von den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans (§ 4) zu bewirtschaften,
12. außerhalb der als Straßen gewidmeten Wege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder dort Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb von gekennzeichneten Wegen zu reiten oder den Bauersee zu befahren oder am Ufer der Bänke außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche anzulegen,

13. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen, auch solche für Flug-, Schiff- oder Fahrzeugmodelle mit Motor,
14. Lager-, Camping- oder Zeltplätze einzurichten oder Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
15. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Es ist genehmigungsbedürftig:

1. Anlagen zu verändern oder zu erneuern, auch solche, die einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. Leitungen zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern oder zu erneuern,
3. Zäune oder sonstige Einfriedungen zu Weidezwecken zu errichten,
4. sportliche Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 13 verboten sind.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Zulässige Handlungen

Zulässig sind folgende Handlungen:

1. die gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 3 und unter Beachtung des § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des § 2 des Berliner Naturschutzgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der ökologisch orientierten Fischerei der Berechtigten,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht durch § 6 eingeschränkt wird,
5. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, durch die zuständige Naturschutzbehörde,
6. entgegen den Regelungen des § 6 Abs. 2 Nr. 12 das Befahren der Wege durch Anlieger mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zum Erreichen von Siedlungsgebieten oder einzelnen bebauten Grundstücken,
7. die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung notwendige Grundwasserentnahme, soweit diese nicht dem Schutzzweck widerspricht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 oder 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
2. entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

§ 10*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2)

§ 10 Abs. 2: Änderungsvorschrift

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Trepow-Köpenick von Berlin in den Ortsteilen Müggelheim, Köpenick und Rahnsdorf. Es umfasst das Gewässer „Die Bänke“, die unbebauten Bereiche der Insel Entenwall und der Halbinsel Müggelhort, die Waldflächen nördlich der Siedlung Müggelheim, den Bauersee mit dem ihn umgebenden Erlenbruchwald sowie die Freikavelwiesen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden das Wort „Grenze“ durch das Wort „Flächen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Flächen, die bis zum 15. Juli 2017 zum Landschaftsschutzgebiet gehörten, sind nachrichtlich mit roter Farbe gekennzeichnet.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Schutzzweck

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird geschützt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der Flußalniederung im Bereich der Müggelspree mit ihren Großseggenrieden, Feuchtwiesen, Erlenbrüchen und Auwaldresten, dem Bauersee, Neben- und Altarmen sowie dem Mündungsdelta und seinen Inseln am Großen Müggelsee als Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten,
2. das Landschaftsbild des Spreetals mit seinen vielgestaltigen Gewässerformen und seiner naturnahen Vegetation sowie
3. das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält insbesondere folgende Maßnahmen und Ziele:

1. Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zum Erhalt und zur Förderung
 - a) des Erlen-Moorgehölzes und der Großseggenriede,
 - b) des Erlenbruchwaldes, insbesondere am Bauersee und am Müggelspreeufer,
 - c) der gehölzarmen Trocken- und Halbtrockenrasen nahe den Dünenbereichen,
 - d) der standorttypischen Waldgesellschaften,
 - e) der Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften, insbesondere im Bereich des Gewässers „Die Bänke“ und im Bauersee,
2. Erarbeitung und Umsetzung eines Wegekonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der trittempfindlichen Flächen einschließlich der landschaftsgerechten Gestaltung von Randstreifen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der zum Erreichen der Siedlungsgebiete genutzten Wege mit dem Ziel, die Bereiche außerhalb dieser Straßen und Wege vor dem Befahren zu schützen.“

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Müggelspreeiederung Köpenick“ im Bezirk Trepow-Köpenick von Berlin sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin

Vom 30. Juni 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:

Artikel 2

Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin vom 22. März 1996 (GVBl. S. 115), die durch § 27 Absatz 9 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Verordnung wird die in der Anlage beigefügte Karte im Maßstab 1: 5 000 als Anlage beigefügt, die die bisher beigefügte Karte ersetzt und Bestandteil dieser Verordnung wird. Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht bei dem Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Verordnung über das Naturschutzgebiet Krumme Laake/ Pelzlaake im Bezirk Köpenick von Berlin vom 24. März 1995 (GVBl. S. 230), die zuletzt durch § 27 Absatz 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391) geändert worden ist und

- b) die Verordnung über das Naturschutzgebiet Gosener Wiesen und Seddinsee (Nordost-Teil) im Bezirk Köpenick von Berlin vom 24. Januar 1995 (GVBl. S. 45)
außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2017

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Regine G ü n t h e r

Verordnung

zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin und der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin
Vom 3. Juli 2017

Artikel 2

Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin vom 22. März 1996 (GVBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müggelspreeeniederung Köpenick“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :

1. Der Verordnung wird die in der Anlage beigefügte Karte im Maßstab 1: 5 000 als Anlage beigefügt, die die bisher beigefügte Karte ersetzt und Bestandteil dieser Verordnung wird. Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

2. § 2 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Gewässer“ durch die Wörter „weite Bereiche des Gewässers“ ersetzt und die Wörter „der Insel Entenwall und“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Fläche, die bis zum 21. Juli 2017 zum Landschaftsschutzgebiet gehörte, ist nachrichtlich mit roter Farbe gekennzeichnet.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2017

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und
Klimaschutz
Regine G ü n t h e r